

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Weitra,
betreffend die Verfügung einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung

im Stadtgebiet, KG Weitra.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird die Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, am Rathausplatz, Parz. Nr. 3677/23, für die Abhaltung

„Aufstellen des Maibaums“

für Dienstag, den 30.04.2024 in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr.

verordnet.

1. **„Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“** (§ 52/1 StVO 1960) im Zuge der Gemeindestraße, welche in Blickrichtung zum Haupteingang des Rathauses linksseitig an diesem vorbeiführt, auf Grundstück Nr. 3677/23, KG Weitra, zwischen der Schlossgasse und der südöstlichen Gebäudeecke des Rathauses Weitra. Die Sperrpunkte sind zusätzlich durch Scherengitter zu unterstützen um eine rechtswidrige Einfahrt zu verhindern
2. Das **Halten und Parken** ist
 - im gesamten Bereich der Parkplätze (Blickrichtung zum Haupteingang des Rathauses linksseitig) vor dem öffentlichem WC, ab 12:00 bis 24:00 Uhr verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der vorangeführten Verkehrszeichen durch den Antragsteller in Kraft.

Der Bürgermeister



Patrick Layr

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Herrn Ing. Oppel Rainer: rainer.oppel@aon.at
2. Polizeiinspektion Weitra: pi-n-weitra@polizei.gv.at
3. Straßenmeisterei Weitra: post.stm.weitra@noel.gv.at

Angeschlagen am 29.04.2024
Abgenommen am 02.05.2024